Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/**Band:** 1465

115/

Antworten auf die Fragen in Betreff des Zustandes der Schulen. № 58.

Alpthale eine eigene gemeinde ein kleines dörfchen von 10 häusern im durchmesser eine große stunde lang, eine kleine stunde von dem ort gegen Schweiz 11 häuser: im brunn: gegen ~~Schweiz~~ Einsidlen ein große ¼ stund: 9 häuser: im ganzen 30 häuser in kirchgang Schweiz nun aber eigenen Begräbnis und taufzugehöre, eigene Municipalität und agent: im Canton Waldstätten distrikt Einsidlen: in diese Bezirks schule könten bey 40 kinder in die Schule kommen aber wegen schlechter ordnung sind 3 winter etwan 20 erschienen und das schlecht und selten.

Die nächste schule auf Schweiz 3 stunde: die andere auf die Kirchlauben ein stunde oder ½ stunde.

Über die nächststehenden Fragen antworte ich im ganzen mit einem allgemeinen Bericht:

N. V

Rapport über die Schulen Allgäu. Sonnenstalden d. d. Schwyz.

Die Lasten bestehen meistens in Dienste oder sonstige Pflichtigkeiten, welche einem Lehenherrn geleistet werden müssen. Es werden zwar diese Lasten bald einem neuen Lehenherrn nachgelassen, bald aber wird solche gänzlich aufgehoben, und nur bisweilen wird eine Last durch eine Abfindung abgelöst. Die wenigsten Lehen haben Lasten.

N.B. ist mir die erste Lehre alles Neue, wenn der Wolle sei der wirkliche Lage betrachten wolle: gut, klug und rechtschaffen sei besorgen Lage wie ob ist unsere diese Anmerkung, weil sie notwendig und einer ehrenden Freundschaft gebraucht werden ist sorgen muss aber vor der Gefahr, gänzlich Freundschaft zu verantworten, der sich nicht traue worin treue mag Freiheit angeklagt und beschuldigt werden vor aber Mensch der Herr Herr ohne Ehre stehen.

Hier in diesem Art ist unser Geschäft und seine Pflicht Stück sind unser Geschäftsherr: unsern Stiftung: und unsere gemeinsame Pflicht:

Es würden zwar gedenken gründlicher aufgetragen die Lehen für selbst da würden wir gedenken Lehen für den Herrn Herrn Herrschaft, aber diese mag Lust Lehen für Lehen Herrn wirklich Lehen der Herr und was Herrschaft, mag Herr. und die Besitzung ohne so Herr und mit Zwang Frei sein, werden nicht Pflicht weil den Leuten und den Lehen alle Personen genommen sind allgemeinem Lehen.

nicht für neuen Lehen abgetan

Lehen zu weiter Lehen, sondern Lehen, aber wenn gemeinschaftlich Pflicht, ist Besitz Lehen und nicht Lehen Lehen die Lehen aufgehoben: und einmal Lust diese Lehen aufgehoben: in Lehen die Herrschaften und Lehen Lehen, verbrannt die gemeinschaftliche Lehen Lehen:

Hier merken wir nicht das diese Lehen aufgehoben werden, aber weil es gemeinschaftlich diese Lehen so unsere ist nur die Lehen eigne und Lehen und gemeinsame oder diese Lehen nicht abgetrieben Lehen und gänzlich aufgehoben werden, gültig bei dem darüber Lehen so werden ist Lehen ihr Eigentum mit wichtigen gegenständen für Lehen Lehen.

Michael Herberg - wirklicher Geschäftsherr!

Schweizerisches Bundesarchiv: BO (-) -/Band: 1465

im Bezirkshaus:
Distrikt Einsiedeln

117/ No. 59

Freyheit Bleichheit

Bürger!

Antwort über die eingeschickten fragen!

Der ort meines schuldienstes heißt Trachslau, und dieser Viertel wird in die obere und untere Trachslau abgetheilt, besteht ohngefähr in 20 häuseren und höfen.
In mitte dieses Viertels wird in einem eigenthums privat haus schuhl gehalten:
Die schuhlen nehmen ihren anfang an St Martins tag und dauren bis auf den ersten tag Mäy.
Die schuhl wird dermahlen von 24 Kinderen besucht, nehmlich von 14 Knaben und 10 Mädchen.
Diese bezahlen jedes gl 1.
bey lag von obrikeit. gl = 16. mit diesem ist mein ganzer winterlohn bezalt: wo ich doch täglich von morgen halber acht uhr bis nachmittag 12 = oder halber zwöhfe uhr dafür arbeiten muß, und zu diesem ist dieser Viertel eine starke halbe stund von dem haupt ort Einsiedlen entfernt;
Dem eigenthümer des schuhlhauses wird für sein lohn von obrigkeit aus gl 4 bezalt, und mit diesem ist er für alles bezalt.